

sicherten oder seinen Angehörigen während der Kriegszeit das Gehalt fortgezahlt, so sind auch die Beiträge zur Angestelltenversicherung an die Reichsversicherungsanstalt weiter zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherte oder seine Angehörigen nicht das volle Gehalt, sondern nur einen Teilbetrag davon erhalten. In letzterem Falle ist der Beitrag in der entsprechend niedrigeren Gehaltsklasse zu entrichten.

Ist die Kündigung ordnungsgemäß zustande gekommen und wird dem Versicherten oder seinen Angehörigen das Gehalt ganz oder teilweise fortgezahlt, so gelten diese Zuwendungen als freiwillige Unterstützungen und verpflichten nicht zur Beitragsentrichtung. Das wird auch dann zu gelten haben, wenn der Arbeitgeber bei der Kündigung erklärt hat, den gekündigten Angestellten auf sein Ansuchen später wieder in die frühere Stellung aufzunehmen. Die Kündigung kann selbstredend auch nachträglich erfolgen. Wird die Weiterzahlung der Bezüge gänzlich eingestellt, so entfällt die Beitragspflicht ebenfalls.

Personalnachrichten.

Verleihung des Eisernen Kreuzes. — Das Eiserne Kreuz erhielten noch die Herren:

Reinhold Anders, im Hause Neff & Koehler in Stuttgart, Gefreiter der Reserve im Grenadier-Regiment Königin Olga (1. Württemb.) Nr. 119,

Hellmuth Johnke, Inhaber des Verlags Hellmuth Johnke in Berlin, Leutnant der Reserve im Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5,

Oscar de Liagre, Mitinhaber von W. Bobach & Co. in Berlin und Leipzig, Hauptmann d. R. im sächsischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 77.

Gefallen:

im Kampfe fürs Vaterland Herr Carl Engeli, zuletzt Gehilfe im Hause Alexander Junders Buchhandlung Karl Schnabel in Berlin.

Der verstorbene Berufsgenosse hat zwei Jahre lang seine Dienste der obigen Firma gewidmet und war am 1. Oktober v. J. beim 1. Garde-Regiment zu Fuß eingetreten, um seiner Dienstpflicht zu genügen.

Adolf Ehtler †. — Der Münchner Maler Prof. Adolf Ehtler ist, 71 Jahre alt, in München nach längerem Leiden gestorben. Ehtler ist vom Genrebild ausgegangen und hat viele liebenswürdige Schöpfungen dieser Art geschaffen, die viel reproduziert worden sind und seine Art in weiten Kreisen volkstümlich gemacht haben.

Franz Josef Sassen †. — Fürs Vaterland gefallen ist der Privatdozent für Staats- und Verwaltungsrecht an der Bonner Universität, Gerichtsassessor Dr. jur. Franz Josef Sassen, im 32. Lebensjahre. Sein Spezialarbeitsgebiet war Kolonialrecht und öffentliches Recht, auch war er Mitbegründer der »Zeitschrift für Kolonialrecht«.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Provision für fixierte Inserataufträge.

(Bgl. Nr. 198, 202, 210 u. 216.)

In Nr. 216 des Vbl. äußern sich zu dieser Frage der Verlag der Ärztlichen Rundschau in München und der Verband der Fachpresse Deutschlands. In beiden Einsendungen sind Sätze enthalten, die nicht unwidersprochen bleiben können.

Wenn der Verlag der Ärztlichen Rundschau behauptet: »Kein deutscher Richter wird eine solche Firma (die die Anzeigen zeitweilig aufheben will) zur Erfüllung verurteilen«, so trifft dies nicht zu, denn es würde gerade das Gegenteil von dem bedeuten, was auch im Börsenblatt oft genug zum Ausdruck gebracht wurde, nämlich, daß der Krieg an den Verträgen nichts ändere. Wie will dann ein deutscher Richter die Aufhebung der Verträge in seinem Urteil begründen? Ebenso unzutreffend ist die Behauptung: »Kein Verleger irgendeiner Fachzeitschrift hat es gewagt!« (auf Erfüllung des Anzeigen-Auftrages zu bestehen). Verschiedene Verleger, namentlich solche medizinischer Fachzeitschriften haben ihre Auftraggeber darauf aufmerksam gemacht, daß die Anzeigen nicht einseitig aufgehoben werden könnten. Besonders der Hinweis darauf, daß gerade in medizinischen Blättern anzuzeigende Gegenstände auch im Kriege gebraucht werden, hat in vielen Fällen ein verständnisvolles Entgegenkommen bei den Auftraggebern gefunden. Natürlich wird der Verleger verständig genug sein, auch seinerseits ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen. Verwirrung ist in der Hauptsache nur dort eingetreten, wo sich die Anzeigen-Auftraggeber auf

den auch im Börsenblatt mehrfach verurteilten Beschluß des Verbandes der Fachpresse Deutschlands berufen haben. Hierzu kommt noch, daß große Anzeigen-Pächter recht gut ihren Abnehmern gegenüber gefällig sein konnten, ohne selbst dabei nennenswerten Schaden zu erleiden, weil sie in ihren Verträgen mit den Eigentümern der Blätter die Kriegsklausel aufgenommen hatten, die ihnen das Recht gibt, das Weitererscheinen der Anzeigen einzustellen. Auch hier ist lediglich der Verleger der Leidtragende.

In den Ausführungen des Verbandes der Fachpresse wird darzulegen gesucht, daß der Anzeigen-Vertreter verpflichtet sei, für den nicht abgenommenen Teil des Auftrages die vorausgezahlte Vergütung zurückzahlen. Das ist ein Streit um des Kaisers Bart! Denn in den weitaus meisten Fällen wird der Vertreter die im voraus erhaltene Vermittlungsgebühr nicht in der Lage sein zurückzahlen, und zwar deshalb, weil er das Geld nicht mehr hat. Wenn es zur Klage kommt, wird dann also nicht der Anzeigen-Erwerber (= Akquisiteur) gegen den Verleger wegen Zahlung der Vermittlungsgebühr zu klagen haben, sondern der Verleger gegen den Anzeigen-Erwerber auf Rückzahlung der anteiligen Vermittlergebühr. Dem Verleger als Kläger steht es dann zu, den Beweis zu führen, daß auch der Inserent trotz Klage den Betrag für die Anzeigen nicht gezahlt hat oder nicht zu zahlen verpflichtet ist. Das bedingt aber von vornherein, daß die Anzeigen erschienen sein müssen. Der Verleger ist also auch hier auf jeden Fall der Benachteiligte. S. G.

Auswüchse während des Krieges.

In Nr. 39 der Zeitschrift »Die christliche Familie« lese ich folgendes Inserat:

6 Kriegsbilder umsonst!

Jeder sollte das heldenmütige Vordringen unserer tapferen Truppen an Hand einer Übersichtskarte verfolgen, zumal ja von jetzt ab täglich wichtige Nachrichten von den Kriegsschauplätzen zu erwarten sind und man sich nur an Hand einer guten Übersichtskarte ein richtiges Bild von den stattgefundenen Schlachten machen kann.

Wir laden deshalb zum Bezuge unserer großen Übersichtskarte (Wandkarte) ein, die wir nach Voreinsendung von M. 1.05, auch in Briefmarken, (kleine Ausführung M. —.80) portofrei versenden. Jeder Besteller erhält gleichzeitig 6 Schlachtenbilder von den letzten Schlachten vollständig kostenlos.

Der unterzeichnete Verlag verpflichtet sich, einen Teil seiner Gesamteinnahmen wohlthätigen Einrichtungen zu überweisen, und bittet höflichst um Unterstützung dieses menschenfreundlichen Werkes.

Vaterländische Verlagsanstalt,
Berlin W 57, Pallasstr. 10—11.

So erfreulich es ist, daß der deutsche Buchhandel, besonders der Verlag, dem Sortiment Verdienstmöglichkeiten gibt, so wenig findet es meinen Beifall, daß eine Firma wie die Vaterländische Verlagsanstalt in Berlin an das menschenfreundliche Publikum direkt appelliert, um ihre Verlagserzeugnisse abzusetzen. Nicht allein das: die Verlagsanstalt verpflichtet sich, einen Teil der Gesamteinnahme wohlthätigen Einrichtungen zu überweisen. So edel der Zweck ist, so entspricht die Form doch nicht den bisherigen Gepflogenheiten deutscher Verleger, vor allem jener, die mit dem Sortiment in Fühlung bleiben wollen.

Daß schließlich das Inserat in einer Zeitschrift veröffentlicht wird, die zwar eine große Auflage hat, aber meist von kleinen Leuten gelesen wird, hat wohl auch einen bestimmten Zweck.

Zu prüfen wäre noch, inwieweit die Karte dem angegebenen Preise entspricht.

Köln, den 23. September 1914.

Heinrich J. Gonski.

An die Verleger und Drucker von Stadt- »Adressbüchern«.

Da mancherorts mit der Herstellung der »Adressbücher« jetzt begonnen wird, möchte ich mir den Vorschlag erlauben, den günstigen Augenblick zu benutzen und mit der veralteten und halbwegsigen Bezeichnung dieser Bücher als »Adressbücher« aufzuräumen. Sie enthalten ja doch meistens viel mehr als die »Adressen« der Einwohner! Der Sprachverein empfiehlt »Wohnungsanzeiger, Wohnungsbuch, Stadtbuch«. Das letztere scheint mir dem Inhalt der Bücher entsprechend das Zutreffendste. Oder weiß einer der Herren Berufsgenossen etwas Besseres? Die verdeutschte Bezeichnung sollte dann natürlich überall gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Heidelberg, Ende September 1914.

J. Hörning,
Universitätsbuchdruckerei u. Verlagsbuchhandlung.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomaß. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.
Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).